

## PENSIONSVERTRAG

zwischen

**Alterszentrum Frohmatt, Bürgerheimstrasse 8-12, 8820 Wädenswil  
(nachfolgend Institution genannt)**

und

**Bewohner/Bewohnerin:**

**Vorname, Name:**

**Geboren am:**

**Bewohner/Bewohnerin:**

**Vorname, Name:**

**Geboren am:**

**(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)**

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist oder wird, ist für den Abschluss dieses Vertrags sowie die spätere Vertretung folgende Person berechtigt:

**Vorname, Name:**

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Beistand gemäss Ernennung durch die Erwachsenenschutzbehörde
- der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- die Person, welche mit dem/der Bewohnenden zuvor einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlichen Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

**Aufenthaltsort/-art:**

- |                      |                          |                            |                          |
|----------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| Standort Wädenswil:  | <input type="checkbox"/> | Standort Schönenberg:      | <input type="checkbox"/> |
| Langzeit:            | <input type="checkbox"/> | Kurzaufenthalt:            | <input type="checkbox"/> |
| Überbrückungspflege: | <input type="checkbox"/> | Akut- und Übergangspflege: | <input type="checkbox"/> |

**Der/die Bewohnende bezieht ab TT/MM/JJJJ ein**

Ein-/Zweibettzimmer/Alterswohnung (Nr.           ) in der Frohmatt im Haus            / Pflege-  
/Demenzwohngruppe  
(nachfolgend Wohnobjekt genannt):

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer
- Alterswohnung mit Service
- Kellerabteil
- Estrichabteil
- mit Dusche/WC
- gemeinschaftliche Dusche/WC

## Im Einzelnen

1. Der Aufnahmeentscheid und die Zuteilung des Wohnobjekts obliegt der Geschäftsleitung der Institution. Der Institution steht das Recht zu, bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung, die Aufnahme zu verweigern bzw. später den Vertrag zu beenden.

Ein Eintritt kann erst erfolgen, wenn auch die Finanzierung gesichert und die Bezahlung der zu erbringenden Leistungen garantiert ist. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor Eintritt der nötigen Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache beim Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen.

2. Eine Anpassung des Wohnobjekts aus Gründen der betrieblichen oder gesundheitlichen Veränderungen kann sich als notwendig erweisen, was keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Pensionsvertrags hat. Bei einem solchen Wechsel werden keine Kosten für die administrativen Aufwände, den Umzug und die Schlussreinigung in Rechnung gestellt.

Das Gleiche gilt auch bei einem Wechsel von der Akut- und Übergangspflege (max. 14 Tage), zu einer Überbrückungspflege (max. 3 Monate) oder zu einem Langzeitaufenthalt. Der Vertrag wird dann stillschweigend und analog angepasst.

3. Das Wohnobjekt wird in einem guten, gebrauchsgerechten und sauberen Zustand übergeben. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernseher zur Verfügung. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist für die Geräte (Telefonapparate können von der Institution gemietet werden), deren Installation, die Anmeldung und die Gebühren selber verantwortlich.
4. Sollte das Wohnobjekt an allfälligen Mängeln leiden, so müssten diese unverzüglich schriftlich protokolliert und der Institution gemeldet werden.
5. Die Bewohnerin/Der Bewohner ist berechtigt, zusätzliche private Einrichtungsgegenstände und andere persönliche Gegenstände in ihrem/seinem Zimmer aufzustellen und zu benutzen. Der Institution steht das Recht zu, diese Möglichkeit der Bewohnerin/des Bewohners dann einzuschränken, wenn die Sicherheit der Bewohnerin/des Bewohners, anderer Bewohner, des Personals oder der Betriebsablauf wesentlich beeinträchtigt ist.
6. Der/Die Bewohnende darf nur nach vorgängiger schriftlicher Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und/oder Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Solche Erneuerungen und/oder Änderungen bewirken auch bei einem Mehrwert keinen Anspruch auf Ersatz. Die Institution ist berechtigt, bei Beendigung des Vertrags die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Wohnobjekts zu verlangen. Die Institution ist berechtigt, die Zustimmung zu den Änderungen von der Sicherstellung der Rückbaukosten abhängig zu machen.
7. Der/Die Bewohnende hat das Recht, sämtliche öffentlichen Räume und Flächen der Institution mitzubedenutzen.

8. Die Taxordnung stellt einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags dar und ist die Grundlage für die in Rechnung gestellten Pensions-, Betreuungs- sowie Pflorgetaxen sowie auch für die privaten Auslagen. Die Institution verpflichtet sich, die Rechnungen detailliert nach den vorgenannten Positionen aufgliedert zu erstellen.
9. Die Pflgetarife sowie Nebenleistungen gelten als Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und werden soweit möglich direkt mit dem zuständigen Krankenversicherer des/der Bewohnenden abgerechnet. Sollte der Krankenversicherer aus irgendwelchen Gründen einzelne oder die gesamte Leistung nicht übernehmen, so werden die Kosten direkt dem/der Bewohnenden in Rechnung gestellt. Details hierzu werden in der Taxordnung, die ein integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, geregelt.
10. Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflgetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflege- wie auch die Betreuungstaxe gemäss Taxordnung sofort den neuen Gegebenheiten angepasst.
11. Der/Die Bewohnende verpflichtet sich beim Eintritt in die Institution, eine Vorauszahlung gemäss Taxordnung zu leisten.
12. Bezüglich der ärztlichen Betreuung dürfen die Bewohnenden selber entscheiden, ob sie ihren Hausarzt beibehalten oder zum Heim-Arzt wechseln. Die Institution behält sich das Recht vor, die Zulassung des Hausarztes vom Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Institution abhängig zu machen. Für den Fall, dass der Hausarzt nicht (rechtzeitig) verfügbar ist, stellt die Institution die medizinische Betreuung durch den Heimarzt oder SOS-Ärzten sicher.
13. Der/Die Bewohnende haftet für Sach- und Personenschäden, die sie/er verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar, Effekten und Personen. Während des Aufenthalts in der Institution ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch den/die Bewohnende zu gewährleisten.  
  
Für abhanden gekommene Wertsachen des/der Bewohnenden übernimmt die Institution keinerlei Haftung. Die Institution empfiehlt, möglichst wenig Bargeld und Wertgegenstände im Heim zu halten. Es ist im Weiteren empfehlenswert, eine genügende Hausrat- bzw. Diebstahlversicherung abzuschliessen.
14. Die Institution kann keine Verantwortung und Haftung der persönlich mitgebrachten Hilfsmittel wie zum Beispiel Rollstühle, Rollatoren usw. übernehmen. Eine jährliche Wartung von Hilfsmitteln wird aber empfohlen. Die Institution kann gegen Bezahlung damit beauftragt werden, private Gehhilfen oder Rollstühle zu warten oder zu reparieren.
15. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein

als ungenügend erscheinen. Des Weiteren müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden. Ein weiterer Grund für Massnahmen dieser Art ist die Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens in der Institution. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson soweit möglich die vorgesehene Massnahme erklärt; dieses Gespräch wird protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohnenden/die Bewohnende vertritt, hat jederzeit die Möglichkeit ohne Wahrung einer Frist, bei der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde gegen diese Einschränkungen einzureichen. Die Einreichung der Beschwerde muss schriftlich erfolgen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender oder mangelhafter Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. Dies heisst, wenn eine Person während dem Aufenthalt urteilsunfähig wird und nicht mehr für sich handeln kann, wird die KESB involviert. Dies sofern niemand eine Generalvollmacht besitzt, welche über die Urteilsunfähigkeit hinaus geht oder auch kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist.

16. Die Institution toleriert sexuelle Belästigungen, Tätlichkeiten oder verbale Angriffe in keiner Art und Weise. Dies gilt sowohl für die Bewohnenden als auch für alle Mitarbeitenden und externen Kunden. Wer diese Regelung, wie auch den Wegweiser der Institution, missachtet, muss - sofern es sich nicht um krankheitsbedingtes Verhalten handelt – mit einer Kündigung rechnen.
17. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden dürfen. Der/Die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
18. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/Die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie diese Möglichkeit nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Die Rechte und Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners sind im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf vertrauliche Informationen, welche während der Ausführung der Tätigkeit für die Bewohnerin bzw. den Bewohner wahrgenommen werden (Art. 321 StGB). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

**Die Bewohnerin/Der Bewohner befreit hiermit ausdrücklich die sie/ihn behandelnden Ärzte gegenüber der Institution vom Patientengeheimnis, soweit dies für die einwandfreie Betreuung, Behandlung und Fakturierung notwendig erscheint.**

Gemeinden, die eine subsidiäre Kostengutsprache erteilen, haben ein übergeordnetes Interesse daran, zu erfahren, wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner in Zahlungsverzug geraten könnte. Zeichnen sich Zahlungsausfälle ab, sind die entsprechenden Kosten in der Finanzplanung der Gemeinde zu berücksichtigen. Aus diesem Grund informiert die Institution die Wohngemeinde in der Regel dann, wenn eine Rechnung bis zu 15 Tagen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist. Der Bewohnende nimmt hiervon Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

19. Der/Die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.
20. Der vorliegende Vertrag ist, sofern nicht zeitlich befristet, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt der Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von dem/der Bewohnenden ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung der in der Tarifordnung festgehaltenen Kündigungsfrist, schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Bei einem Todesfall entfällt die Pflicht eine schriftliche Kündigung einzureichen. Die Weiterverrechnung des Zimmers tritt ab Todesdatum gemäss Taxordnung in Kraft.

Die Institution kann eine Kündigung, unter Einhaltung der in der Taxordnung festgehaltenen Kündigungsfrist, aussprechen, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Verlegung in eine andere Institution erfolgen muss, die finanziellen Verpflichtungen durch den Bewohnenden bzw. die Bewohnende nicht erfüllt werden oder das Zusammenleben im Betrieb erheblich gestört wird.

Aus wichtigen Gründen kann die Institution einen Bewohnenden bzw. eine Bewohnende per sofort aus der Institution ausweisen. Wichtige Gründe sind namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Betrieb unzumutbar erscheinen lassen.

21. Mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
22. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages und der aktuellen Taxordnung.

23. Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtlichen Rechtsstreitigkeiten ist Wädenswil.

Ort, Datum: Wädenswil, 29. März 2023

**Frohmann**

Monika Pirovino-Zürcher  
Vorsitzende Geschäftsleitung

Zita Gwerder  
Beratung und Bettendisposition

Unterschrift Bewohnende/-r: \_\_\_\_\_

(bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/-r: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)